



Marktgemeindeamt Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindekennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.com

Tel.: 04712-216-DW 12 Fax.: 04712-216-30, e-mail: greifenburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 19.05.2011, Zahl: 850-1/2011, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß den §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Greifenburg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt Euro **0,95 pro m³** (inkl. 10 % USt.)

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (3) Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandnehmer für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr zur ungeteilten Hand.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils jährlich mittels Abgabenbescheid der Marktgemeinde Greifenburg festgesetzt.
- (2) Die Endabrechnung erfolgt am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Teilbeträge.

§ 6

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.3.1978, Zahl: 725-4/1978, in der Fassung vom 18.12.1987, Zahl: 810-0/1987, idF vom 29.11.1991, Zahl: 810-0/1991, idF vom 9.6.2000, Zahl: 810-0/2000, und idF vom 19.12.2003, Zahl: 810-0/2003, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Mandl

Angeschlagen am: 30.06.2011

Abgenommen am: 15.07.2011